

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3063	<p>Das Flammschutzmittel Bis(pentabromphenyl)ether (Decabromdiphenylether, DecaBDE; CAS-Nr.: 1163-19-5; EG-Nr.: 214-604-9) darf</p> <p>1.) als Stoff selbst weder hergestellt noch in Verkehr gebracht werden,</p> <p>2.) darf weder bei der Produktion verwendet noch in Verkehr gebracht werden:</p> <p>a) als Bestandteil eines anderen Stoffs,</p> <p>b) als Gemisch,</p> <p>c) als Erzeugnis oder als Teil eines Erzeugnisses, in Konzentrationen von $\geq 0,1$ Gew.-%</p> <p>nach dem 02. März 2019.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50671	<p>Verbote und Einschränkungen für persistente organische Schadstoffe sind zu beachten (POP-Verordnung).</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 850-2004_17-05.pdf VO (EG) Nr. 850-2004_17-05.pdf</p>	VO (EG) Nr. 850/2004	
50795	<p>Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50538	<p>Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit einer Quecksilberkonzentration von über 0,01 Gewichtsprozent dürfen ab 10. Okt. 2017 nicht mehr hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht werden.</p>	VO (EU) Nr. 848/2012	
50525	<p>Ein verwendungsfertiges Produkt darf mit dem GS-Zeichen gemäß ProdSG versehen werden, wenn das Zeichen von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit den Anforderungen an die GS-Kennzeichnung mindestens gleichwertig sind.</p>	ProdSG	§ 20

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50527	Das GS-Zeichen muss entsprechend den Vorgaben des ProdSG gestaltet sein. Mitgeltende Unterlagen: GS- Zeichen_14-04	ProdSG	§ 22 (3)
50517	Produkte dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden wenn sie sicher sind. Folgende Punkte sind zur Beurteilung zu berücksichtigen: - Die Eigenschaft des Produktes einschließlich der Zusammensetzung, der Verpackung, der Anleitung für den Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer; - Die Einwirkung des Produktes auf andere Produkte soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird; - Die Aufmachung des Produktes, seine Kennzeichnung, die Angaben zur Beseitigung sowie aller sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen; - Die Gruppe von Verwendern, die bei der Verwendung des Produktes stärker gefährdet sind als andere.	ProdSG	§ 3
50518	Die Produktsicherheit eines Produktes ist umfassend zu prüfen. Alle Komponenten eines Produktes, wie: - Produkt als solches, - Kennzeichnung, - korrekte Gebrauchsanleitung, - ausreichende Warnhinweise, - Information über vorhersehbare Fehlanwendung, - Entsorgungshinweise, - ggf. Informationen für bestimmte Verwenderguppen, sind zu überprüfen.	ProdSG	§ 3
50519	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen (Marktbeobachtung, Reklamationsauswertung usw.) zu treffen, um Risiken im Zusammenhang mit dem Produkt zu vermeiden. Dies gilt bis hin zu organisatorischen Maßnahmen zur Warnung der Verbraucher und der ggf. notwendigen Rücknahme bzw. den Rückruf.	ProdSG	§ 6
50520	Hersteller und Einführer (Importeure) haben Stichproben durchzuführen, Beschwerden zu prüfen und die Händler über ihre Maßnahmen im Rahmen der Produktsicherung zu informieren. (Welche Stichproben geboten sind, hängt vom Grad des Risikos ab, das mit den Produkten verbunden ist, und von den Möglichkeiten, das Risiko zu vermeiden.)	ProdSG	§ 6 (3)
50521	Hersteller und Einführer (Importeure) haben die Pflicht, die zuständige Marktüberwachungsbehörde unverzüglich über Sicherheits- und Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit dem von Ihnen in den Verkehr gebrachten Produkt zu informieren. Insbesondere sind die eingeleiteten Maßnahmen darzustellen.	ProdSG	§ 6 (4)

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50522	Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft direkt auf dem Produkt oder seinem Typenschild angebracht sein. Dies gilt auch für die Anschrift des Herstellers, Einführers (Importeurs) oder des Markeninhabers. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht, sowie auf den Begleitunterlagen, sofern diese vorgeschrieben sind. Achtung! Lt. Informationen von Behörden gelten Ausnahmen der direkten Kennzeichnungspflicht des Produktes nicht, wenn diese nur wirtschaftlicher Natur sind. Mitgeltende Unterlagen: LASI Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz_13-04	ProdSG	§7 (3)
50523	Wird die Fertigung (Fertigungskontrolle) des Produktes von einer notifizierten Konformitätsbewertungsstelle geprüft, so ist nach dem CE-Zeichen die Nummer der Stelle anzubringen (z.B. Bauprodukte).	ProdSG	§ 7 (4)
50524	Hinter dem CE-Kennzeichen und der ggf. vorhandenen Nummer kann ein Piktogramm angebracht werden das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist.	ProdSG	§ 7 (5)
160071	Es ist verboten, Bedarfsgegenstände unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in Verkehr zu bringen.	LFGB	§33 Abs. 1
103003	Bedarfsgegenstände und Spielwaren mit Flüssigkeiten z. B. in doppelwandigen Gegenständen unterliegen einem Einkaufsverbot.	QS	
50013	Seit 1. Mai 2009 ist es verboten, Produkte mit einem Gehalt von 0,1 mg/kg Dimethylfumarat (DMF) in den Verkehr zu bringen. Der Stoff wird zur Vorbeugung von Schimmelbildung in beigelegten Beuteln (Silikat) und ggf. auch in Produkten eingesetzt, insbesondere bei Holz, Textilien und Lederwaren.	Entsch 2009/251/EG	Artikel 2, Abs. 1
160070	Bedarfsgegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie festgesetzten Anforderungen an ihre Herstellung aus der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen.	LFGB	§31 Abs.1
5046	Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers und anderer Sachen (Produkte) nicht gefährden. Zudem sind bei Produkten, die anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die hierfür vorgegebenen höheren Anforderungen ebenfalls zu erfüllen.	ProdSG	§ 3 (1)
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5047	<p>Alle Produkte sind eindeutig, dauerhaft und direkt auf dem Produkt zu kennzeichnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit vollständiger Adresse des Herstellers 2. Mit vollständiger Adresse des Importeurs, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht in Deutschland seinen Sitz hat 3. Mit vollständiger Adresse des Händlers, wenn er das Produkt selbst importiert. <p>Ist eine direkte Produktkennzeichnung nicht möglich (technisch), kann diese auch auf der Verpackung angebracht werden (Ausnahmen sind zu beachten).</p> <p>Weiterhin gelten für Produkte im harmonisierten Bereich (ProdSV und weitere) ergänzende Kennzeichnungselemente.</p>	ProdSG	§ 6
5048	Alle Produkte haben die einschlägigen Normen, den Stand der Technik und die Rechtsvorgaben der EU einzuhalten.	ProdSG	§ 4
5351	<p>Produkte, die zwar keine Lebensmittel sind, bei denen jedoch aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihrer Form, - ihres Geruchs, - ihrer Farbe, - ihres Aussehens, - ihrer Aufmachung, - ihrer Kennzeichnung, - ihres Volumens oder - ihrer Größe <p>vorhersehbar ist, dass sie von den Verbraucherinnen und Verbrauchern, insbesondere von Kindern, mit Lebensmitteln verwechselt werden und deshalb zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden, wodurch insbesondere die Gefahr des Erstickens, der Vergiftung, der Perforation oder des Verschlusses des Verdauungskanals entstehen kann, sind verboten.</p>	LFGB	§ 5, in V. m. § 3, Nr. 10
5049	Gebrauchsanweisungen/Sicherheitsanweisungen sind allen technischen Produkten und Geräten beizulegen. Dies gilt auch für Produkte, die bei falscher Anwendung Gefährdungen für andere Sachen darstellen bzw. die Sicherheit und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigen können.	ProdSG	§ 3 (4)
5050	<p>Gebrauchsanweisungen haben den Nutzer über folgende Sachverhalte zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwendungsart 2. Zusammenbau 3. Installation 4. Wartungshinweise 5. Warnhinweise, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch 6. Vermeidung von Fehlanwendungen 7. Besondere Hinweise für Anwendergruppen, die einer größeren Gefahr ausgesetzt sind (Kinder, Schwangere, ältere Personen) 8. Vollständige Adresse des Herstellers bzw. Importeurs 9. Hinweis auf die Aufbewahrung der Gebrauchsanleitung 10. Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung 	ProdSG	§ 4 (2) 3. und 4.

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Produkte

Artikel Nr.:

Das Thema Sicherheit von Produkten betrifft den gesamten Bereich Hartwaren und Textilien, da Produkte generell so gestaltet sein müssen, dass sie sicher sind.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5052	Das GS-Zeichen darf nur dann verwendet werden, wenn eine notifizierte GS-Stelle eine Prüfung durchgeführt und bestätigt hat.	ProdSG	§ 20 (1)
5051	Die CE-Kennzeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn diese den einschlägigen Verordnungen unterliegt und die Anforderungen auch eingehalten werden.	ProdSG	§ 7 (1)



Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
665	Spielwaren dürfen maximal 5 mg/kg frei verfügbares Benzol des Gewichts der Spielware oder der benzolhaltigen Teile von Spielwaren enthalten.	BedGgstV	§ 6 Nr. 3 iVm Anl. 5 Nr. 2
50410	Spielzeug, das unter Verwendung des Stoffes Blei hergestellt wurde, darf nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn infolge des Umgangs mit Spielzeug täglich höchstens 0,7 µg dieses Stoffes biologisch verfügbar sind. (Unter Bioverfügbarkeit ist das lösliche Extrakt zu verstehen, das von toxikologischer Bedeutung ist.)	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10
50322	Spielzeug darf ab 20. Juli 2013 bestimmte allergene Duftstoffe nicht enthalten. Mitgeltende Unterlagen: Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 Directive 2009-48-EG Annex II_14-11 RL 2009-48-EG Anhang II_14-11 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Art.10
50324	Hersteller / Importeure dürfen nur Spielzeug in den Verkehr bringen, dass den definierten Sicherheitsanforderungen entspricht und auch die Gesundheit der Nutzer nicht gefährdet. Mitgeltende Unterlagen: Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 Directive 2009-48-EG Annex II_14-11 RL 2009-48-EG Anhang II_14-11 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Art.4
50325	Der Hersteller / Importeur muss eine Sicherheitsbewertung (Analyse der chemischen, physikalischen, mechanischen und elektrischen Gefahren sowie der Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren) der Spielwaren durchführen und sämtliche spezifischen Grenzwerte einhalten (siehe Anhang II). Für Importeure gilt, Vorlage von Laboruntersuchungen analog der harmonisierten Normenreihe DIN EN 71. Mitgeltende Unterlagen: Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 Directive 2009-48-EG Annex II_14-11 RL 2009-48-EG Anhang II_14-11 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 14 iVm Art.18

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50326	<p>Hersteller / Importeure müssen technische Unterlagen (siehe mitgeltende Unterlage) sowie die Konformitätserklärung bereitstellen und zehn Jahre ab dem in den Verkehr bringen des letzten Stücks der Spielzeugserie aufbewahren.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Directive 2009/48/EC Annex IV_11-04 RL 2009/48/EG Anhang IV_11-04</p>	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 17 iVm Art.4 i.V.m. Art.16,17,21
50603	Tierspielzeug, das wie Spielzeug gestaltet ist oder einen attraktiven Spielwert/Aussehen für Kinder besitzt, muss alle Anforderungen der Spielzeugrichtlinie bzw. der 2. ProdSV und der Normenreihe DIN EN 71 ff erfüllen.	Arbeitsausschuss Marktüberwachung	Umlaufbeschluss 04/2012 i.V. mit Spielzeugrichtlinie
5169	<p>Für alle Spielwaren und Babyartikel (bis 5 cm Teilegröße), die in den Mund genommen werden können (Spielen, Füttern, Schlafen, Entspannung, Hygiene; gilt auch für Teile von Kinderwagen, Auto-Kindersitze, Fahrrad-Kindersitze, Schlafsäcke) gilt ein Verbot (0,1 % Grenze) für folgende Phthalate:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7 	BedGgstV	§ 3 Anlage 1
5170	<p>Für alle Spielwaren und Babyartikel gilt ein generelles Verbot (0,1 % Grenze) folgender Phthalate:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7 EINECS-Nr. 204-211-0 - Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2 EINECS-Nr. 201-557-4 - Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7 EINECS-Nr. 201-622-7 	BedGgstV	§ 3 i.V.m. Anlage 1

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können.</p> <p>Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50245	<p>In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, <p>darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).</p>	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8
50696	<p>Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DPHP (Di-2-propylheptylphthalat) <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf</p>	BfR DPHP	
50660	<p>Schmuck aus Paternosterbohnsamen sind nicht für Kinder geeignet und dürfen entsprechend nicht in Spielzeug enthalten sein.</p> <p>Es sind die Empfehlungen der Stellungnahme Nr. 043/2012 des BfR vom 06. Juli 2012, ergänzt am 21. Januar 2013 zu beachten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Stellungnahme BfR Nr. 043-2012 Paternosterbohnen_13-04</p>	BfR Schmuck Paternosterbohnen	
50651	<p>Spielzeug mit vorhersehbarem direktem und längerem Hautkontakt darf den Grenzwert für die Nickelfreisetzung von 0,5 µg/cm² /Woche nicht überschreiten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Stellungnahme BfR Duftstoffe und Nickel bei Spielzeug_13-04</p>	BfR Spielzeug Allergene	

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
681	<p>Bei Spielzeugmaterial müssen gemäß DIN EN 71, Teil 3 ab 20. Juli. 2013 folgende Grenzwerte zur Migration eingehalten werden:</p> <p>Kategorie I: brüchige, staubförmige oder geschmeidige Spielzeugmaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aluminium 5625 mg/kg - Antimon 45 mg/kg - Arsen 3,8 mg/kg - Barium 1500 mg/kg - Blei 13,5 mg/kg (ab 28.10.2018 gilt: 2,0 mg/kg) - Bor 1200 mg/kg - Cadmium 1,3 mg/kg - Chrom III 37,5 mg/kg - Chrom VI 0,02 mg/kg - Kobalt 10,5 mg/kg - Kupfer 622,5 mg/kg - Mangan 1200 mg/kg - Nickel 75 mg/kg - Organozinnverb. 0,9 mg/kg - Quecksilber 7,5 mg/kg - Selen 37,5 mg/kg - Strontium 4500 mg/kg - Zink 3750 mg/kg - Zinn 15000 mg/kg <p>Kategorie II: flüssige oder haftende Spielzeugmaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aluminium 1406 mg/kg - Antimon 11,3 mg/kg - Arsen 0,9 mg/kg - Barium 375 mg/kg - Blei 3,4 mg/kg (ab 28.10.2018 gilt: 0,5 mg/kg) - Bor 300 mg/kg - Cadmium 0,3 mg/kg - Chrom III 9,4 mg/kg - Chrom VI 0,005 mg/kg - Kobalt 2,6 mg/kg - Kupfer 156 mg/kg - Mangan 300 mg/kg - Nickel 18,8 mg/kg - Organozinnverb. 0,2 mg/kg - Quecksilber 1,9 mg/kg - Selen 9,4 mg/kg - Strontium 1125 mg/kg - Zink 938 mg/kg - Zinn 3750 mg/kg <p>Kategorie III: abgeschabte Spielzeugmaterialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aluminium 70000 mg/kg - Antimon 560 mg/kg - Arsen 47 mg/kg - Barium 18750 mg/kg - Blei 160 mg/kg (ab 28.10.2018 gilt: 23 mg/kg) - Bor 15000 mg/kg - Cadmium 17 mg/kg - Chrom III 460 mg/kg - Chrom VI 0,2 mg/kg - Kobalt 130 mg/kg - Kupfer 7700 mg/kg - Mangan 15000 mg/kg - Nickel 930 mg/kg - Organozinnverb. 12 mg/kg 	DIN EN 71-3	4.2 i.V.m. VO 2009/48/EG

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
50595	<p>Tattoos (unechte, entfernbare) zum Aufbringen auf die Haut, die mit einer Flüssigkeit angefeuchtet werden müssen, sind ein kosmetisches Produkt und unterliegen den Anforderungen der EU Kosmetik-Verordnung VO (EG) 1223/2009.</p> <p>Kosmetika für Kinder unter 36 Monaten ist nicht erlaubt, so dass ein Warnhinweis anzubringen ist: "Achtung. Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet."</p> <p>Zusätzlich sind die chemischen Anforderungen der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG (Anhang II) zu berücksichtigen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 Directive 2009-48-EG Annex II_14-11 RL 2009-48-EG Anhang II_14-11 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05</p>	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50431	<p>Kosmetik, welches als Spielzeug, z.B. in Kosmetikkoffern angeboten wird, muss die Vorgaben der Kosmetik-Verordnung einhalten.</p> <p>Kosmetika für Kinder unter 36 Monaten ist nicht erlaubt, so dass ein Warnhinweis anzubringen ist: "Achtung. Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet."</p> <p>Zusätzlich sind die chemischen Anforderungen der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG (Anhang II) zu berücksichtigen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Dir 2009-48-EG_16-05 Dir 2015-2115-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2116-EU amending_annex II_16-05 Dir 2015-2117-EU amending_annex II_16-05 RL 2009-48-EG_16-05 RL_(EU)_2015_2115_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2116_Änderung_Anhang II_16-05 RL_(EU)_2015_2117_Änderung_Anhang II_16-05</p>	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Anhang II
50430	Weichspielzeug, Spieltiere wie Teddys, Puppen haben die Anforderungen für Spielwaren unter 36 Monaten zu erfüllen.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 10 iVm Artikel 10 Anhang II
1464	Spielzeug und für Spielzeug verwendetes Material muss äußerlich sauber und frei von Schädlingsbefall sein.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.1
1465	Spielzeug, das für den Zusammenbau bestimmt ist, muss - soweit erforderlich - von einer ausführlichen Anleitung begleitet sein. Die Anleitung muss darauf hinweisen, ob es notwendig ist, dass ein Erwachsener das Spielzeug zusammenbaut oder der ordnungsgemäße Zusammenbau vor Gebrauch durch einen Erwachsenen zu kontrollieren ist.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.2
1468	<p>Zugängliches Glas darf an Spielzeug für Kinder über 36 Monaten dann angewendet werden, wenn:</p> <p>a) es funktionsbedingt erforderlich ist (z B. bei optischem Spielzeug, Glas-Glühbirnen, Glas in Experimentierkästen); b) zur Gewebeerstärkung, für Textilglas; c) in Form von Murmeln und Puppenaugen aus massivem Glas.</p> <p>Dies gilt auch für andere Glasprodukte, z.B.: Perlen aus Glas, wenn sie der Schlag- und Kantenprüfung der Norm DIN EN 71-1 entsprechen.</p>	DIN EN 71-1	T. 1; 4.5
1470	Zugängliche Kanten dürfen kein übermäßiges Verletzungsrisiko darstellen.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.7
1471	Metallische Drähte und zugängliche Spitzen dürfen keine unangemessene Verletzungsgefahr (nicht brechen) darstellen.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.8
1472	Rohre und starre Einzelteile, die durch Hautverletzungen eine Gefährdung für ein Kind darstellen, müssen geschützt werden. Bei Prüfung nach 8.4.2.3 (Zugprüfung, geschützte Einzelteile) darf dieser Schutz nicht entfernt werden. Die Enden der Speichen von Spielzeugschirmen müssen mit einem Schutz versehen sein.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.9



Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
1495	Schweres, unbewegliches Spielzeug mit einer Masse über 4,5 kg, das dazu vorgesehen ist, auf dem Boden zu stehen, nicht aber dazu, das Gewicht eines Kindes zu tragen, darf bei Prüfung (nach 8.23.2; Standfestigkeit; schweres, unbewegliches Spielzeug) nicht kippen.	DIN EN 71-1	T. 1; 4.16
2664	Zelluloid und Materialien mit dem gleichen Brennverhalten darf außer für Lacke und Anstrichstoffe in Spielzeug nicht verwendet werden.	DIN EN 71-2	T. 2, 4.1
2665	Materialien mit einer haarartigen Oberfläche, die bei Annäherung einer Flamme ein Abflammen erzeugen kann, darf in Spielzeug nicht verwendet werden.	DIN EN 71-2	T. 2, 4.1
2666	Spielzeug darf keine entzündlichen Gase, keine entzündlichen Flüssigkeiten, hoch oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten und keine entzündlichen festen Stoffe enthalten (Ausnahmen möglich).	DIN EN 71-2	T. 2, 4.1
2979	Für elektrisches Spielzeug (inkl. elektrischen Baukästen und elektrischem Funktionsspielzeug) sind die Anforderungen nach DIN EN 62115 zu erfüllen.	DIN EN 62115; VDE 0700-210	Elektrische Spielzeuge - Sicherheit
2980	Spielwaren müssen mit dem CE-Symbol gekennzeichnet sein und die dafür notwendigen Voraussetzungen nach der Spielzeug-Richtlinie (DIN EN 71) erfüllen. Das CE-Symbol muss deutlich sichtbar auf der Verpackung, sowie auf dem Produkt angebracht sein. Sollte eine Kennzeichnung am Produkt nicht möglich sein, muss auf dem Begleitzettel auf die Aufbewahrung der Verpackung hingewiesen werden. Für Spielwaren aus Nicht-EU-Staaten sind vom Lieferanten folgende Unterlagen bereitzustellen: a) Prüfzertifikat des Herstellers, das bestätigt, dass die gelieferten Artikel der Europäischen Norm EN 71 entsprechen. b) Bei einer Selbstkennzeichnung des Produktes ist sicherzustellen, dass auf dem Produkt das CE-Zeichen mit Anschrift des Auftraggebers (Importeurs) angebracht wird.	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	§ 13 iVm Art.16, 17

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5141	<p>Spielzeuge oder Teile davon, die bei vorhersehbarem oder bestimmungsgemäßem Gebrauch über längere Zeit mit der Haut in Kontakt kommen, wahrscheinlich in den Mund genommen werden, oral aufgenommen werden können, mit den Augen in Kontakt kommen können bzw. organische Verbindungen enthalten, die inhaliert werden könnten wie u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mundstückteile von mundbetätigtem Spielzeug - Aufblasbares Spielzeug, dessen Oberfläche im vollständig aufgeblasenen Zustand größer als 0,5m² ist - Spielzeug, das über Mund oder Nase getragen wird - Spielzeug, das in seinem Inneren ein Kind aufnehmen kann - Schreib- und Zeichengeräte, die als Spielzeug verkauft oder verwendet werden - Spielzeug a la Lebensmittelnachahmung - Feste Spielzeugmaterialien, die eine Spur hinterlassen sollen - Spielzeug mit gefärbten und zugänglichen Flüssigkeiten - Spielzeug mit ungefärbten und zugänglichen Flüssigkeiten - Modelliermassen, Spielknete - Luftballons - Tattoos (unechte, entfernbare) - Schmuck (Kinder, unecht) - Spielzeug mit oben stehenden Eigenschaften für den Innen- und Außenbereich <p>dürfen die in der Norm DIN EN 71-9 angegebenen Grenzwerte für organisch-chemische Verbindungen nicht überschreiten. Ausnahme: Polymerbeschichtungen mit einer geringeren Dicke als 500 µm.</p>	DIN EN 71-9	Tabelle 1
5156	<p>Für Spielwaren müssen die Vorgaben der harmonisierten Normen (jeweils aktueller Stand) eingehalten werden.</p> <p>Siehe Link: http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html</p>	ProdSG	
5311	<p>Der Einsatz von entflammabaren Werkstoffen in Kinderspielzeug ist analog der Norm DIN EN 71-2 verboten bzw. es sind die Vorgaben der Norm zu beachten.</p>	DIN EN 71-2	

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an alle Spielwaren

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte, die konstruiert bzw. eindeutig dafür bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen benutzt zu werden (gem. EN 71-1)

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50768	<p>Spielzeug für Kinder unter 36 Monate oder das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:</p> <p>TCEP CAS-Nr. 115-96-8 5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)</p> <p>TCPP CAS-Nr. 13674-84-5 5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)</p> <p>TDCP CAS-NR. 13674-87-8 5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)</p> <p>Bisphenol A CAS-Nr. 80-05-7 0,1 mg/l (Migrationsgrenzwert) entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 ab 26.11.2018 ist folgender Wert einzuhalten: 0,04 mg/l (Migrationsgrenzwert) entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005</p> <p>Ab 24.05.2017 sind einzuhalten:</p> <p>Formamid 75-12-7 20 µg/m³ (Emissionsgrenzwert) nach höchstens 28 Tagen ab Beginn der Emissionsprüfungen bei Spielzeugmaterialien aus Schaumstoff, die mehr als 200 mg/kg (Schwellenwert, der sich auf den Gehalt bezieht) enthalten.</p> <p>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on 2634-33-5 5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial, entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005</p> <p>Ab 24.11.2017 sind einzuhalten:</p> <p>Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1) 55965-84-9 1 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial</p> <p>5-Chlor-2-methylisothiazolin-3(2H)-on 26172-55-4 0,75 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial</p> <p>2-Methylisothiazolin-3(2H)-on 2682-20-4 0,25 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial</p> <p>Ab 04.11.2018 sind einzuhalten:</p> <p>Phenol CAS-Nr. 108-95-2 5 mg/l (Migrationsgrenzwert) in polymeren Materialien entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005</p>	2. ProdSV i.V.m. RL 2009/48/EG	Art. 46 Absatz 2, i.V.m. Anhang II

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Anforderungen an Produkte, die von REACH betroffen sind

Artikel Nr.:

Von REACH sind Fertigwaren (Erzeugnisse) betroffen, die vorhersehbar und/oder gewollt chemische Stoffe freisetzen.

Erzeugnis meint ein Produkt, das gewollt einen Stoff abgibt und bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Hierzu zählen z. Bsp.: Duftkerzen, Textilien mit Duftabgabe, parfümierte Taschentücher.

Erzeugnisse sind Gegenstände, die bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50177	Für Erzeugnisse finden Sie die REACH Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler im Leitfaden auf dem REACH- CLP Helpdesk: http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	
5220	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse), die absichtlich über 1 Tonne chemischer Stoffe freisetzen gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pd	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.141
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5221	Für alle Fertigwaren (Erzeugnisse) die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art.3 Abs.3,4,7,9,11
5222	Hersteller innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	



Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Artikel aus Naturkautschuklatex

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50835	<p>Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthetikautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR LII. Fillers 2017-09-01_18-05 BfR LII. Füllstoffe 2017-09-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR LII



Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Holz, Erzeugnisse aus Holz, Papier

Artikel Nr.:

Alle Arten von Holz (Vollholz, Holzfurnier, Holzwerkstoffplatten, wie z.B. Spanplatten) und Papiere / Zellstoffe ausgenommen Bambus- und Recyclingmaterial.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
711	Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe wie Span-, Tischler-, Furnier- oder Faserplatten müssen die Prüfanforderungen für Formaldehyd der ChemVerbotsVO einhalten.	ChemVerbotsV	§ 1 Abs. 1 iVm Anh. Abschn. 3
706	Holzprodukte dürfen nicht mehr als 5 mg/kg PCP oder PCP-Salze oder -verbindungen enthalten.	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
3061	Es ist verboten, Holz mit Arsenverbindungen zu behandeln.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50799	Holz, das mit einem der nachfolgenden Stoffe behandelt wurde, darf nicht in den Verkehr gebracht werden: a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl, Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphtalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Kreosot, Holz CAS-Nr. 8021-39-4 EG-Nr. 232-419-1 i) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin, Extraktückstände (Kohle) CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5 Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die zur Holzbehandlung bestimmt sind.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Artikel Nr.:

Kunststoffe

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
----------	-------------	--------	--------

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachloridibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen <p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Eintragungspfade für Dioxine und Furane können sein:</p>	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 21	- Farbstoffe Direct Blue 106 + 108, Violet 23		

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
671	<p>Kunststoff- Erzeugnisse aus synthetischen organischen Polymeren (z.B. aus PVC, PET,..) dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie Cadmium (CAS-Nr. 7440-43-9 ;EG-Nr. 231-152-8 und seine Verbindungen) über 0,01 Gew.-% des Kunststoffes enthalten.</p> <p>Das Verbot gilt nicht, wenn die Erzeugnisse aus Sicherheitsgründen mit cadmiumhaltigen Gemischen gefärbt werden müssen.</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthren (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthren (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthren (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBaA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
723	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf</p>	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10



Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Kunststoffe

Artikel Nr.:

Zu Kunststoffen zählen auch voll- oder teilsynthetisch hergestellte Gummis. Kunststofffasern werden unter "Textile Fasern" behandelt!

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50349	<p>Für das Färben von Kunststoff-Bedarfsgegenstände sind die BfR-Empfehlungen:</p> <p>"IX. Farbstoffe zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände" einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR IX Colorants Used in Commodities_11-02 BfR IX Farbstoffe zum Einfärben von Bedarfsgegenständen_11-02</p>	BfR-Empfehlung	BfR IX



Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Metallische Oberflächen

Artikel Nr.:

Betrifft metallische Oberflächen von Haushaltsgeräten, Möbeln, sanitären Anlagen, Klimaanlage und Geräten für das Gefrieren und Tiefgefrieren und weitere.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
100669	Verzicht auf bleihaltige Lagermetalle und cadmiumhaltige Farben und Schrauben.	QS	
103075	Für Edelstahl und Stahlprodukte mit Herkunft aus Indien sollte ein Nachweis über die Freiheit von radioaktiver Kontamination (Kobalt 60) vorgelegt werden. Einzuhaltender Grenzwert 500 Mikrobequerel je Gramm. Analysemethoden: Nuklidspezifische Messung auf Co-60 (Gamma-Spektroskopie)	ProdSG	
103071	Bei Verwendung von Chrom III ist darauf zu achten, dass die Verarbeitung des Produktes einwandfrei ist, keine Korrosion stattfindet, so dass sich kein Chrom VI bildet.	QS	
50795	Bedarfsgegenstände oder Teile davon unter 5 cm (keine Spielzeuge), die von Kindern unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in den Mund genommen werden könnten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt. Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 01. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden. Es sind Ausnahmen (siehe Mitgeltende Unterlage) zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: RE (EU) No. 2015-628 REACH Lead_15-04 VO (EU) 2015-628 Änderung REACH Blei_15-04	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VERORDNUNG (EU) 2015/628
50772	Für alle Bedarfsgegenstände aus Metall (Schmuck, Schreibgeräte, Mobiltelefone) die dazu bestimmt sind, direkt und länger mit der Haut in Berührung zu kommen, sind die entsprechenden Stoffbeschränkungen des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschraenkung/Beschraenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html oder https://www.echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
716	<p>In den nachstehend genannten Waren dürfen keine Azofarbstoffe/-Pigmente enthalten sein, die die verbotenen Amine abspalten können. Textil- und Ledererzeugnisse, die längere Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle direkt in Berührung kommen können, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Haarteile, Perücken, Hüte, Windeln und sonstige Toilettenartikel, Schlafsäcke 2. Schuhe, Handschuhe, Uhrarmbänder, Handtaschen, Geldbeutel und Brieftaschen, Aktentaschen, Stuhlüberzüge, Brustbeutel, 3. Textil- und Lederspielwaren und Spielwaren mit Textil- oder Lederbekleidung, 4. Für den Endverbraucher bestimmte Garne und Gewebe <p>Verbotene Amine: 4-Aminodiphenyl CAS-Nr. 92-67-1 Benzidin CAS-Nr. 92-87-5 4-Chlor-o-toluidin CAS-Nr. 95-69-2 2-Naphthylamin CAS-Nr. 91-59-8 o-Aminoazutoluol CAS-Nr. 97-56-3 2-Amino-4-nitrotoluol CAS-Nr. 99-55-8 p-Chloranilin CAS-Nr. 106-47-8 2,4 Diaminoanisol CAS-Nr. 615-05-4 4,4'-Diaminophenylmethan CAS-Nr. 101-77-9 3,3'-Dichlorbenzidin CAS-Nr. 91-94-1 3,3'-Dimethoxybenzidin CAS-Nr. 119-90-4 3,3'-Dimethylbenzidin CAS-Nr. 119-93-7 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan CAS-Nr. 838-88-0 p-Kresidin CAS-Nr. 120-71-8 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) CAS-Nr. 101-14-4 4,4'-Oxydianilin CAS-Nr. 101-80-4 4,4'-Thiodianilin CAS-Nr. 139-65-1 o-Toluidin CAS-Nr. 95-53-4 2,4 Toluylendiamin CAS-Nr. 95-80-7 2,4,5-Trimethylanilin CAS-Nr. 137-17-7 o-Anisidin 2-Methoxyanilin CAS-Nr. 90-04-0 4-Amino-azobenzol CAS-Nr. 60-09-03</p> <p>Die Verwendung der verbotenen Azofarbstoffe gilt als nachgewiesen bei Freisetzungsraten je Aminkomponente von mehr als 30 mg in einem Kilogramm (0,003 Gew.-%) Fertigerzeugnis oder gefärbten Teilen davon.</p>	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 7

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50696	<p>Für Spielzeug und Babyartikel, die in den Mund genommen werden können, ist der Grenzwert von 0,1% für folgendes Phthalat einzuhalten:</p> <p>- DPHP (Di-2-propylheptylphthalat)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 004-2012_13-11.pdf BfR Stellungnahme DPHP Nr. 004-2012_13-11.pdf</p>	BfR DPHP	
3031	<p>Kunstleder aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), das dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen, darf nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
713	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte für Dioxine und Furane bei Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen nicht überschritten werden.</p> <p>Für folgende Gruppen von Dioxinen und Furane sind Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Gruppe 1</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 2</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 3</p> <p>a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>Gruppe 4</p> <p>a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Gruppe 5</p> <p>a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran</p> <p>Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1 und 2 genannter chemischer Verbindungen 100 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 1, 2 und 3 genannter chemischer Verbindungen 1 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 genannter chemischer Verbindungen 5 µg/kg für die Summe der Gehalte in Gruppe 4 und 5 genannter chemischer Verbindungen <p>Die Grenzwerte der Punkte 2, 3 und 5 gelten nur dann als eingehalten, wenn für die dort aufgeführten Gruppen die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden.</p>	ChemVerbotsV	§ 3 Anlage 1
S. 28	Eintragspfade für Dioxine und Furane können sein:		

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Textile Fasermaterialien / Leder und Kunstleder

Artikel Nr.:

Darunter fallen textile Fasermaterialien und Leder für die Herstellung von Textilien, Heimtextilien und Produkte/Artikel mit textilen Bestandteilen oder Lederbestandteilen wie z.B. Puppen, Perücken, Sitzbezüge.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
3034	Bei der Färbung von Chemiefasern mit Dispersionsfarbstoffen darf Trichlorbenzol als Carrier nicht verwendet werden. (weiterführende Hinweise in den Veröffentlichungen des BfR)	LFGB	§ 30
721	Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind, - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen sowie alle - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
5169	Für alle Spielwaren und Babyartikel (bis 5 cm Teilegröße), die in den Mund genommen werden können (Spielen, Füttern, Schlafen, Entspannung, Hygiene; gilt auch für Teile von Kinderwagen, Auto-Kindersitze, Fahrrad-Kindersitze, Schlafsäcke) gilt ein Verbot (0,1 % Grenze) für folgende Phthalate: - Di-isononylphthalat (DINP) CAS-Nrn. 28553-12-0 und 68515-48-0 EINECS-Nrn. 249-079-5 und 271-090-9 - Di-isodecylphthalat (DIDP) CAS-Nrn. 26761-40-0 und 68515-49-1 EINECS-Nrn. 247-977-1 und 271-091-4 - Di-n-octylphthalat (DNOP) CAS-Nr. 117-84-0 EINECS-Nr. 204-214-7	BedGgstV	§ 3 Anlage 1
5170	Für alle Spielwaren und Babyartikel gilt ein generelles Verbot (0,1 % Grenze) folgender Phthalate: - Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7 EINECS-Nr. 204-211-0 - Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2 EINECS-Nr. 201-557-4 - Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7 EINECS-Nr. 201-622-7	BedGgstV	§ 3 i.V.m. Anlage 1



Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Verpackungen (auch Holzverpackungen)

Artikel Nr.:

Aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Unter Verpackungen werden Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen verstanden (gem. VerpackV).

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5324	<p>Hersteller und Vertreiber (Handel der Eigenmarken selbst lizenziert) müssen jährlich bis zum 1. Mai für das vorausgegangene Kalenderjahr eine Vollständigkeitserklärung erstellen, testieren lassen und bei der zuständigen IHK hinterlegen. Dies ist von folgenden Mengengrenzen der in Verkehr gebrachten Verpackungen abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80.000 kg Glas - oder 50.000 kg Papier, Pappe, Karton - oder 30.000 kg der anderen Materialien. <p>Die Pflicht gilt ab 5. April 2008. Das heißt, die erste Vollständigkeitserklärung muss für den Zeitraum vom 5. April bis 31. Dez. 2008 erstellt und am 1. Mai 2009 vorgelegt werden.</p>	VerpackV	§10, Abs. 1,2,3,4,5
50491	<p>Wer Holzverpackungen nach dem internationalen Standard für hölzernes Verpackungsmaterial herstellt, behandelt und mit dem Hinweis auf die Behandlung in Verkehr bringt, muss bei der zuständigen Behörde registriert sein und die Holzverpackungen kennzeichnen.</p> <p>Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und drei Jahre aufzubewahren.</p>	PfIBeschauV 1989	§13p und 13q
160069	Gegenstände oder Mittel dürfen als Bedarfsgegenstände nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, z.B. durch giftige Stoffe oder Verunreinigungen, zu schädigen.	LFGB	§30
5321	Eine Kennzeichnung der Verpackungen mit einem Lizenzzeichen (z.B.: Grüner Punkt) ist ab 1. Jan. 2009 nicht erforderlich.	VerpackV	Anhang 1, Nr.3, Abs.2
5320	Alle Verpackungen, die in privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, müssen ab dem 1. Jan. 2009 bei einem Dualen System lizenziert sein.	VerpackV	§6 Abs.1
3051	<p>Kunststofftüten mit einem Öffnungsumfang > 38 cm sind mit nachfolgendem zweisprachigen Aufdruck zu versehen: "Plastiktüte ist kein Spielzeug. Von Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr !" "Plastic bag is not a toy. Keep out of reach of children. Danger of suffocation !"</p>	QS	Unternehmensintern
2655	<p>Verpackungen dürfen definierte Konzentrationen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blei - Cadmium - Quecksilber - Chrom VI <p>kumulativ nicht um 100 mg/kg überschreiten. Dies gilt für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen.</p>	VerpackV	§13



Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
40975	<p>Lackierten oder beschichteten Materialien und Gegenständen ist eine Bisphenol-A-spezifische Konformitätserklärung bis zur Stufe des Einzelhandels beizufügen. Diese Anforderung gilt ab 6. September 2018.</p> <p>Folgender Inhalt ist gefordert: (1) Name und Adresse des Unternehmens, das die Konformitätserklärung ausstellt (2) Name und Adresse des Herstellers des Materials/ Gegenstands (3) Identität des Materials/ Gegenstands (4) Datum der Erklärung (5) Bestätigung, dass die Anforderungen der VO (EU) 2018/213 (Bisphenol A in Lacken/ Beschichtungen) und der VO (EG) Nr. 1935/2004 (Rahmenverordnung) eingehalten werden (6) Spezifikationen zur Verwendung des Materials/ Gegenstands z.B. Art der Lebensmittel, Lagerdauer, Lagertemperatur</p>	VO (EU) 2018/213	Art. 4
677	<p>Von Haushaltswaren aus Keramik dürfen Blei und Cadmium nur bis zur erlaubten Höchstmenge auf Lebensmittel übergehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht füllbare Gegenstände; füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe bis 25 mm: Blei 0,8 mg/qdm; Cadmium 0,07 mg/qdm. - Füllbare Gegenstände mit einer Fülltiefe von mehr als 25 mm: Blei 4,0 mg/l; Cadmium 0,3 mg/l. - Koch- und Backgeräte; Verpackungs- und Lagerbehältnisse mit mehr als 3 l Volumen: Blei 1,5 ml/l; Cadmium 0,1 mg/l. <p>Information: Wird bei einem Prüfgegenstand die Höchstmenge um nicht mehr als 50% überschritten, so gilt diese gleichwohl als eingehalten, wenn bei mindestens drei anderen in bezug auf Werkstoff, Form, Abmessung, Dekor und Glasur gleichen Keramikgegenständen die Höchstmenge im arithmetischen Mittel nicht überschritten wird und bei keinem einzelnen dieser Keramikgegenstände eine Überschreitung um mehr als 50% festgestellt wird.</p> <p>Besteht ein Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Keramik aus einem Behälter und einem Keramikdeckel, so gilt als Höchstmenge der Wert, der für den Behälter allein gilt. Der Behälter allein und die innere Oberfläche des Deckels werden unter den gleichen Bedingungen getrennt geprüft. Die Summe der beiden so festgestellten Werte wird je nach Fall auf die Fläche oder das Volumen des Behälters allein bezogen.</p>	BedGgstV	§ 8 Abs. 3 iVm Anl. 6 Nr. 2

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
3066	Es dürfen vorgegebene Migrationswerte der Bedarfsgegenstände nicht überschritten werden.	BedGgstV	§ 6, Nr. 2, Anlage 3
5164	Für die folgenden Gruppen von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, können spezielle Einzelmaßnahmen hinsichtlich Stoffzulassungen und Reinheitskriterien, Verwendungsgebote und Migrationswerte erlassen werden: 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 5 + Anhang I
5165	Lebensmittelbedarfsgegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, sind wie folgt zu kennzeichnen: - Name und Anschrift des Herstellers - angemessene Kennzeichnung oder Identifikation zur Rückverfolgbarkeit - bei Artikeln, die nicht eindeutig als geeignet für den Lebensmittelkontakt erkennbar sind, Piktogramm „Glas und Gabel“ (siehe Anlage) bzw. die Angabe „Für Lebensmittelkontakt“ - erforderlichenfalls besondere Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung (wenn verständlich mit Piktogrammen möglich) Mitgeltende Unterlagen: Symbol Glas Gabel_14-04	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 15 + ALS 2014/05
5166	Sind für Lebensmittelbedarfsgegenstände Einzelmaßnahmen geregelt, dürfen diese nur mit einer schriftlichen Konformitätserklärung abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 16

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5167	Die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittelbedarfsgegenstände muss auf allen Stufen gesichert sein.	VO (EG) Nr. 1935/2004	Art. 17
5168	Allen Keramikgegenständen, die für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind, ist eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache beizulegen. Inhalt: Name und Anschrift des Herstellers bzw. des Importeurs (bei EU-Einfuhr); Identität des Produktes; Datum der Erstellung der Erklärung; Bestätigung, dass das Produkt die Bestimmungen (Blei, Cadmium) einhält (Analysebericht). Pauschale Konformitätserklärungen (nur Bezug auf eine Glasur) sind nicht zulässig.	BedGgstV	§ 10 Abs. 2 + ALS 2017/17
5213	In Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff darf der Gruppenmigrationswert von 25 mg/kg Zink nicht überschritten werden.	BedGgstV	§ 8
5356	Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) insbesondere auch beschichtete Dosen, müssen bei der Verwendung von BADGE festgelegte Grenzwerte einhalten. Der Grenzwert für BADGE beträgt je nach Derivat 9 mg/kg bzw. 1 mg/kg (siehe Anlage). Mitgeltende Unterlagen: VO (EG) Nr.1895/2005 Anhang I_16-11	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 2
5357	BFDGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf BFDGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 3
5358	NOGE Bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenstände (a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeglicher Art, b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände, c) Klebstoffe.) darf NOGE nicht verwendet werden und/oder vorhanden sein.	VO (EG) Nr. 1895/2005	Art. 4
5359	BADGE in Lebensmittelkontaktmaterialien: Eine Konformitätsbescheinigung ist auszustellen und auf allen Stufen der Vermarktung beizulegen. Dies gilt nicht für die Abgabe im Einzelhandel.	BedGgstV	§ 10 Abs. 2a

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50162	Für den Stoff "Triclosan" (2,4,4'-Trichlor-2'-hydroxydiphenylether), der unter anderem in Beschichtungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff eingesetzt wird, gilt ein Herstellungsverbot ab dem 29. Sept. 2009.	BedGgstV	§ 3
50194	Additive in Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur dann verwendet werden, wenn diese zugelassen sind	BedGgstV	§4
50354	<p>Für Materialien und Gegenstände*, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen müssen folgende Dokumentationen bereitgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezifikationen, Herstellungsrezeptur und Herstellungsverfahren, soweit sie für die Konformität und Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind; - Angaben zu den einzelnen Fertigungsstufen, soweit sie für die Konformität und die Sicherheit des fertigen Materials oder fertigen Gegenstands von Bedeutung sind, sowie Angaben zu den Ergebnissen der Qualitätskontrolle. <p>* Betroffene Materialien und Gegenstände sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aktive und intelligente Materialien und Gegenstände 2. Klebstoffe 3. Keramik 4. Kork 5. Gummi 6. Glas 7. Ionenaustauscherharze 8. Metalle und Legierungen 9. Papier und Karton 10. Kunststoffe 11. Druckfarben 12. Regenerierte Cellulose 13. Silikone 14. Textilien 15. Lacke und Beschichtungen 16. Wachse 17. Holz <p>Für Importe aus Drittstaaten hat der Importeur die Unterlagen bereitzuhalten und auf Anforderung den Behörden zu überlassen.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) No. 2023/2006_11-04 VO (EG) Nr. 2023/2006_11-04</p>	VO (EG) Nr. 282/2008	VO (EG) Nr. 2023/2006 Art. 7

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50359	<p>Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Kunststoff dürfen nur die in der Unionsliste aufgeführten Stoffe verwendet werden.</p> <p>Ausnahmen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stoffe, die nicht direkt mit dem Lebensmittel in Kontakt kommen, - Stoffe, die national geregelt sind, - Farbstoffe und Lösungsmittel, die national geregelt sind, - Salze, Mischungen ohne chemische Reaktion, bestimmte Zusatzstoffe, Monomere und sonstige Ausgangsstoffe die zur Synthese erforderlich sind und in der Unionsliste aufgeführt werden, - unbeabsichtigte eingebrachte Stoffe, - Polymerisationshilfsmittel, - Zusatzstoffe, die national geregelt sind. <p>Aktuelle Übergangsfristen:</p> <p>Bisphenol A: Kunststoffmaterialien und Kunststoffgegenstände, die Bisphenol A enthalten dürfen bis zum 6. September 2018 in Verkehr gebracht und abverkauft werden.</p> <p>Neuaufnahme von Stoffen: Kunststoffmaterialien und Kunststoffgegenstände für den Lebensmittelkontakt, die den neuen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen bis zum 8. Februar 2019 in Verkehr gebracht und abverkauft werden.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_18-05</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 5, Art. 6 + Anhang I
50360	<p>Es sind die allgemeinen Beschränkungen für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff zu beachten, die in Anhang II der VO (EU) 10/2011 festgelegt sind.</p> <p>Die Bestimmungen über die spezifischen Migrationsgrenzwerte für Aluminium und Zink gelten ab dem 14. September 2018.</p> <p>Der neue Migrationsgrenzwert für Nickel gilt erst ab dem 19. Mai 2019.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr.10/2011 Anhang II_17-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 10 + Anhang II

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50361	<p>Die spezifischen Migrationsgrenzwerte (SML) der Unionsliste sind einzuhalten.</p> <p>Zusatzstoffe und Aromen, die in Lebensmitteln eingesetzt werden und zugelassen sind, dürfen in Kunststoffmaterialien eingesetzt werden, wenn diese keine technische Wirkung auf das Lebensmittel haben sowie die Beschränkungen der VO (EG) Nr. 1333/2008, der VO (EG) Nr. 1334/2008 oder des Anhangs I der VO (EU) Nr. 10/2011 einhalten.</p> <p>Wenn die Migration eines Stoffes verboten ist, gilt eine Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: VO (EU) Nr. 10/2011 Anhang I_18-05</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 11 + Anhang I
50362	<p>Der Gesamtmigrationswert für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff beträgt 10 mg der gesamt an Lebensmittel abgegebenen Bestandteile je dm², der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche.</p> <p>Dieser Wert beträgt für Materialien und Gegenstände für Kleinkinder und Säuglinge 60 mg je kg Lebensmittelsimulanz.</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 12
50363	<p>Für Mehrschicht-Materialien oder -Gegenstände muss jede Schicht die festgelegten Migrationsgrenzwerte und Beschränkungen einhalten.</p> <p>Ausnahmen gelten für Schichten, die nicht direkt mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Dies gilt nicht für CMR-Stoffe.</p> <p>Für Mehrschicht-Verbundmaterialien gelten die o.g. Einschränkungen nicht, außer für CMR-Stoffe.</p> <p>Temperaturbeständige Beschichtungen auf Pfannen (z.B PTFE) sind keine Mehrschicht-Verbundmaterialien.</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 13, 14 + ALS 2015/14
50364	<p>Die Konformitätserklärung ist bis zum Einzelhandel zur Verfügung zu stellen (Details siehe mitgeltende Unterlage).</p> <p>Weiterhin sind entsprechende Dokumente bereitzuhalten, die belegen, dass die Materialien und Gegenstände der Verordnung entsprechen. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfberichte oder Berechnungen, - Analysen, - Unbedenklichkeitsbescheinigungen. <p>Mitgeltende Unterlagen: Declaration of Compliance plastic materials for foodstuffs_17-11 Konformitätserklärung Kunststoffe mit Lebensmittelkontakt_17-11</p>	VO (EU) Nr. 10/2011	Art. 15, 16 + Anhang IV

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50698	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Polyamide enthalten bzw. mit Polyamiden behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR Empfehlung X Polyamide_13-11.pdf BfR Recommendation X Polyamides_13-11.pdf	BfR-Empfehlung	BfR X
50700	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Polyterephthalsäurediolester enthalten bzw. mit Polyterephthalsäurediolester behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XVII. Poly(terephthalic acid diol esters) 2016-07-01_16-11 BfR XVII. Polyterephthalsäurediolester 2016-07-01_16-11	BfR-Empfehlung	BfR XVII
50701	Für Bedarfsgegenstände aus Kunststoff, die für die Verwendung mit Lebensmitteln bestimmt sind und Mischpolymerisate aus Ethylen, Propylen, Butylen, Vinylestern und ungesättigten aliphatischen Säuren sowie deren Salzen und Estern enthalten bzw. mit diesen behandelt wurden, sind die BfR Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXV. Copolymers of Ethylene Propylene Butylene Vinyl Esters Unsaturated Aliphatic Acids 2017-09-01_18-05 BfR XXXV. Mischpolymerisate Ethylen Propylen Butylen Vinylestern ungesättigten aliphatischen Säuren 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXV
50762	EU-Leitlinien zur Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (VO (EU) Nr. 10/2011) finden Sie unter folgenden Links: http://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_en.pdf http://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_plastic-guidance_201110_reg_en.pdf http://ec.europa.eu/food/safety/docs/cs_fcm_legis_pm-guidance_reg-10-2011_boxes_deut.pdf	Guideline VO (EU) Nr. 10/2011	

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1
5377	<p>Für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Metall (Kochgeschirr, Besteck) sind folgende Grenzwerte einzuhalten:</p> <p>Pb < 0.010mg/dm² Cd < 0.005mg/dm² Cr < 0.450mg/dm² Ni < 0.100mg/dm² Cu < 0.500mg/dm² Co < 0.100mg/dm² Fe < 5.000mg/dm² Mn < 5.000mg/dm².</p>	VO (EG) Nr. 1935/2004	Zusatzinfo
50412	Kochgeschirr aus Keramik, Glas, Glaskeramik oder Kunststoff zur Verwendung in Mikrowellengeräten müssen die Prüfungen der Norm DIN EN 15284 erfüllen.	DIN EN 15284	
50421	Lebensmittelbedarfsgegenstände müssen den MSL Grenzwert von 0,05 mg/kg Kobalt einhalten.	BedGgstV	BedGgstV Abschnitt 2
50773	<p>Für bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände wie Servietten oder Bäckertüten ist die BfR Empfehlung zu berücksichtigen:</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR Opinion No. 021-2014 Primary aromatic amines from printed food contact materials_14-11 BFR Stellungnahme Nr. 021-2014 Primäre aromatische Amine aus bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen_14-11</p>	BfR bedruckte LM-BG	
50836	<p>Für Polystyrol, das ausschließlich durch Polymerisation von Styrol gewonnen wird, ist die BfR Empfehlungen einzuhalten.</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: BfR V. Polystyrene from Polymerisation of Styrene 2017-09-01_18-05 BfR V. Polystyrol aus Polymerisation von Styrol 2017-09-01_18-05</p>	BfR-Empfehlung	BfR V

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Produkte mit Lebensmittelkontakt

Artikel Nr.:

Hierunter fallen alle Produkte/Artikel, die beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Verzehr mit Lebensmitteln in Berührung kommen können. Produktbeispiele: Eß-, Trink- und Kochgeschirr, Teigpressen, Pack- und Einwickelpapiere, Holzstäbe/Metallstifte für z.B. Schaschlik, Eisschalen zur Eisbereitung, Folien für Käse, Meßgeräte und Waagen für Lebensmittel, Verpackungsmittel, zur Aufbewahrung verwendete Gegenstände (v. a. bei losen Lebensmitteln: Wandregale), Grillgeräte, Kühlschränke, Elektroherde, Arbeitsplatten.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50837	Für Styrol-Misch- und Ppropfpolymerisate und Mischungen von Polystyrol mit Polymerisaten sind die BfR Empfehlungen einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: BfR VI. Styrene Copolymers Graft Polymers Mixtures of Polystyrene with other Polymers 2017-09-01_18-05 BfR VI. Styrol-Misch und Ppropfpolymerisate und Mischungen Polysterol mit Polymerisaten 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR VI
50838	Bei der Verwendung von Hartparaffinen, mikrokristallinen Wachsen und deren Mischungen mit Wachsen, Harzen und Kunststoffen sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXV. Hard Paraffins Microcrystalline Waxes Mixtures 2017-09-01_18-05 BfR XXV. Hartparaffine mikrokristalline Wachse Mischungen 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXV
50839	Bei der Verwendung von Vinylidenchlorid-Mischpolymerisate mit überwiegendem Gehalt an Polyvinylidenchlorid sind die BfR-Empfehlungen zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR XXXIV. Vinylidenchlorid Mischpolymerisate 2017-09-01_18-05 BfR XXXIV. Vinylidene Chloride Copolymers 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR XXXIV
50835	Für Füllstoffe sind die BfR-Empfehlungen einzuhalten. Die vorliegende Empfehlung zu Füllstoffen gilt für folgende Materialien: 1. Kunststoff-Dispersionen gemäß Empfehlung XIV. 2. Silicone gemäß Empfehlung XV. 3. Bedarfsgegenstände auf Basis von Natur- und Synthesekautschuk gemäß Empfehlung XXI. 4. Vernetzte Polyurethane als Klebeschichten für Lebensmittelverpackungsmaterialien gemäß Empfehlung XXVIII. 5. Lineare Polyurethane für Papierbeschichtungen gemäß Empfehlung XLI. 6. Kunstdärme gemäß Empfehlung XLIV. 7. Temperaturbeständige Beschichtungssysteme aus Polymeren für Brat-, Koch- und Backgeräte gemäß Empfehlung LI. Mitgeltende Unterlagen: BfR LII. Fillers 2017-09-01_18-05 BfR LII. Füllstoffe 2017-09-01_18-05	BfR-Empfehlung	BfR LII



Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
723	Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gilt dann als erfüllt, wenn die relevanten Untersuchungsverfahren entsprechend der Anlage 10 der Bedarfsgegenstände-Verordnung angewandt wurden. Mitgeltende Unterlagen: Bedarfsgegenständeverordnung_17-05.pdf	BedGgstV	§ 11 + Anlage 10
50049	Diocetylzinnverbindungen (DOT) sind ab dem 1. Jan. 2012 in Erzeugnissen verboten, wenn die Stoffkonzentration von DOT 0,1 Gewichtsprozent übersteigt. Davon sind folgende Erzeugnisse betroffen: - Textilien mit Hautkontakt, - Handschuhe, - Schuhe oder Teile davon, die mit der Haut in Kontakt kommen, - Wand- und Bodenverkleidungen, - Babyartikel, - Damenhygieneartikel, - Windeln, - Verpackungen, - Zwei-Komponenten-Raumtemperaturvulkanisierungs-Abform-Sets (RTV-2-Abform-Sets).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50245	In Bedarfsgegenständen aus Leder, die nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung kommen, insbesondere: - Uhrenarmbänder, - Taschen, - Rucksäcke, - Stuhlüberzüge, - Brustbeutel, - Schuhe, - Handschuhe, - Spielwaren aus Leder, darf Chrom VI nach der Methode B 82.02-11, Stand 2008-10 (analog DIN EN ISO 17075) der amtlichen Sammlung nach LFGB § 64 nicht nachgewiesen werden. Diese Anforderung gilt ab 1. Mai 2015 in allen EU-Ländern (EU VO Nr. 301/2014, Änderung Anhang XVII der REACH-VO).	BedGgstV	Anl. 4 Nr. 2 und Anl. 10, Nr. 8

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50737	<p>Bedarfsgegenstände aus Kunststoff oder Gummi (Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeug, Bekleidung, Schuhe, Armbänder etc.), die unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 1,0 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBA_hA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a]pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Produkte, hautnah

Artikel Nr.:

Produkte, die unmittelbar und länger mit der Haut in Berührung kommen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50738	<p>Spielzeug (auch Aktivitätsspielzeug) und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder aus Kunststoff oder Gummi, das unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder Mundhöhle in Berührung kommt, darf nicht mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthalten:</p> <p>a) Benzo(a)pyren (BaP) b) Benzo(e)pyren (BeP) c) Benzo(a)anthracen (BaA) d) Chrysen (CHR) e) Benzo(b)fluoranthen (BbFA) f) Benzo(j)fluoranthen (BjFA) g) Benzo(k)fluoranthen (BkFA) h) Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)</p> <p>Dies gilt nicht für Produkte die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, hierfür gelten die Werte des BfR und ZEK.</p> <p>(Zur Bestimmung des Gehaltes an Benzo[a] pyren (BaP) und ausgewählten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAKs) ist das Verfahren der EN 16143:2013 mittels doppelter LC-Vorreinigung und GC/MS-Analyse) als Prüfmethode für den Nachweis der Einhaltung der genannten Grenzwerte zu verwenden.)</p> <p>Mitgeltende Unterlagen: CR (EC) 2015-326_test method_15-04 CR (EU) No. 1272_2013 PAHs_13-11.pdf VO (EU) Nr. 1272-2013_16-05 VO(EU) Nr. 2015-326_Prüfverfahren_15-04</p>	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII Nr. 50
689	<p>In Textilien und Heimtextilien, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, und in textilen Spieltieren und Puppen dürfen folgende Flammenschutzmittel nicht enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tri-(2,3-dibrompropyl)-phosphat (TRIS) 2. Tris-(aziridinyl)-phosphinoxid (TEPA) 3. Polybromierte Biphenyle (PBB) 	BedGgstV	§ 3 iVm Anl. 1 Nr. 4
721	<p>Produkte aus Vinylchloridpolymerisaten (z. B. PVC), die dazu bestimmt sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - beim Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen - mit kosmetischen Mitteln oder Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen - nicht nur vorübergehend mit der Haut in Berührung zu kommen - mit dem Mund in Berührung zu kommen <p>sowie alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spielwaren und Scherzartikel - Reinigungs- und Pflegemittel - Produkte zur Körperpflege <p>dürfen nicht mehr als 1 mg monomeres Vinylchlorid pro kg enthalten.</p>	BedGgstV	§ 6 Abs. 3 iVm Anl.5 Nr. 1

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Textilien

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5138	Alle Textilien müssen mit den Pflegekennzeichnungen der DIN EN ISO 3758 (2013) ausgestattet sein.	DIN EN ISO 3758	
5289	Textilien mit einem Gehalt von über 0,1 Gew.-% Nonylphenol und Nonylphenoethoxylate sind verboten. Nonylphenoethoxylate (NPE) dürfen nach dem 3. Februar 2021 in Textilerzeugnissen, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie während ihres normalen Lebenszyklus in Wasser gewaschen werden, in Konzentrationen von $\geq 0,01$ Gew.-% dieses Textilerzeugnisses oder von Teilen davon nicht in Verkehr gebracht werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
50438	Textilerzeugnisse sind: a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %; b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %; c) die Textilkomponenten i) der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, ii) von Matratzenbezügen, iii) von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen; d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist. Es sind die Anforderungen der Textilkennzeichnungsverordnung VO (EU) Nr. 1007/2011 einzuhalten. Mitgeltende Unterlagen: FAQ Regulation EU No. 1007-2011_14-11 FAQ zur Textilkennzeichnungsverordnung EU Nr. 1007-2011_14-11	VO (EU) Nr. 1007/2011	Artikel 2 i.V.m. TextilkennzG

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Zubereitungen

Artikel Nr.:

Zubereitungen sind z.B.: Farben/Lacke und alle nach der Gefahrstoffverordnung erfassten Produkte. Diese unterliegen zusätzlichen Pflichten, die sich aus REACH ergeben. Davon nicht betroffen sind: Pflanzenschutzmittel, Biozide und Medizinprodukte.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5229	Hersteller von Gemischen innerhalb der EU, die nach REACH verpflichtet sind, geben nach Registrierung unaufgefordert die Registrierungs-Nummer bekannt. Dies gilt auch für Eigenmarken.	QS	
50046	Die Stoff-Beschränkungen und -Verbote des Anhangs XVII, jeweils aktualisierte Fassung, sind zu beachten. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/REACH/Zulassung-Beschaenkung/Beschaenkung/Anhang-XVII/Anhang17.html	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
5227	Für alle Gemische gilt, dass die Anforderungen von REACH ab 1. Juni 2007 bzw. 1. Juni 2008 eingehalten werden müssen, wenn von einem Inhaltsstoff mehr als 1 Tonne importiert werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 141
5228	Für alle Gemische die in der EU produziert werden sind die Hersteller zur Einhaltung der Pflichten aus REACH verantwortlich. Dies gilt auch für Eigenmarken.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 3 Abs. 2, 9
5230	Für Gemische sind vom Hersteller unaufgefordert ein Sicherheitsdatenblatt und ggf. weitere Unterlagen (Sicherheitsbewertungen) zur Verfügung zu stellen.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Art. 31, 32
50395	Die Anforderungen an die Sicherheitsdatenblätter sind entsprechend der VO (EG) 1907/2006 Anhang II zu erfüllen. Mitgeltende Unterlagen: RE (EC) No. 1907-2006_17-05.pdf VO (EG) Nr. 1907-2006_17-05.pdf	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang II
50833	Ab dem 09. 05. 2019 dürfen Scheibenwaschflüssigkeiten und Scheibenfrostschutzmittel, die Methanol in einer Konzentration von 0,6 Gew.-% oder mehr enthalten, nicht mehr an die allgemeine Öffentlichkeit abgegeben werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII i.V.m. VO (EU) 2018/589

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Adventskränze/Gestecke

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5144	Adventskränze und Gestecke mit Kerzen müssen so gesichert werden (Kerzenteller), dass diese kein Feuer fangen können.	ProdSG	
5145	Adventskränze und Gestecke mit Kerzen müssen mit einem schriftlichen Warnhinweis über die vom Produkt ausgehende Brandgefahr und Angaben über den Hersteller/Inverkehrbringer versehen sein	ProdSG	

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt:Dekoration / Decoration

Dekorationsgegenstände und Spiele

Artikel Nr.:

Hierunter fallen Dekorationsgegenstände und Spiele, die gefährliche flüssige Stoffe enthalten sowie Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke wie zum Beispiel Produkte zur Erzeugung von metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten, künstlichem Schnee und Reif, sich verflüchtigenden Schäumen und Flocken, künstlichen Spinnweben, Geräuschen und Horntönen zu Vergnügungszwecken oder Luftschlangen.

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5117	Dekorationsgegenstände (Stimmungslampen, Aschenbecher, Scherzspiele, Spiele, Zahnputzbecher usw.) mit flüssigen Stoffen oder Zubereitungen, die als gefährlich eingestuft oder einzustufen sind, sind verboten.	BedGgstV	§ 3 Anlage 1
714	Dekorationsgegenstände und Spiele (Stimmungslampen, Aschenbecher, Zahnputzbecher, Scherzspiele usw.), dürfen keine flüssigen Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung als gefährlich oder krebserzeugend eingestuft sind, enthalten. Gefährlich sind Stoffe oder Zubereitungen, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hoch- oder leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind.	ChemVerbotsV	§ 3
715	Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke dürfen keine entzündlichen Stoffe enthalten (Ausnahmen beachten).	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Dekorative Öllampen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5117	Dekorationsgegenstände (Stimmungslampen, Aschenbecher, Scherzspiele, Spiele, Zahnputzbecher usw.) mit flüssigen Stoffen oder Zubereitungen, die als gefährlich eingestuft oder einzustufen sind, sind verboten.	BedGgstV	§ 3 Anlage 1
50004	Dekorative Öllampen müssen aus solchen Werkstoffen hergestellt sein, die für die entstehenden thermischen, chemischen und mechanischen Belastungen bei Lagerung und Gebrauch geeignet sind.	DIN EN 14059	
5092	Dekorative Öllampen haben die Anforderungen der DIN EN 14059 einzuhalten.	Mittl. Komm. 2013/C 254/03	
50005	Dekorative Öllampen müssen folgenden Anforderungen entsprechen: - keine scharfen Kanten, Ecken und Spitzen, - die Standfestigkeit muss gewährleistet sein, - die Stoßfestigkeit muss so ausgelegt sein, dass der Behälter keine Risse bekommt und Öl ausläuft, - ein Dochtschutz muss vorhanden sein, - der Einfüllverschluss muss so konstruiert sein, dass die Nachfüllöffnung inklusive der Dochthalterung nur durch zwei voneinander unabhängigen Drehungen geöffnet werden kann (Bajonettverschluss), - Schutz vor dem Auslaufen von Öl muss konstruktiv erfüllt werden, - eine Verwechslungsgefahr mit Gegenständen, die auf Kinder anziehend wirken ist (Spielzeug, Nahrungsmittelbehälter usw.) muss ausgeschlossen werden.	DIN EN 14059	



Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Kerzen, brennbare Lufterfrischer, Räucherstäbchen

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
5332	Kerzen müssen die Sicherheitsanforderungen der DIN EN 15493 einhalten.	DIN EN 15493	
5153	Für Kerzen (aus Paraffin/Stearin) sind folgende Anforderungen einzuhalten: - keine Fremdgerüche (Lösemittel) - Schwefelgehalt max. 20 mg/kg - max. Lösemittelrückstände (Benzol: 0,5 ppm; Toluol 2,0 ppm) - PAK-Verbot (Nachweisgrenze) - Säurezahl Stearin: 195-215 - bleifreie Dochte - Verbot von AZO-Farbstoffen in Farben - Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte (EN 71 Teil 3) für Farben - Verbot von Duftstoffen, die halogenierte Riechstoffe enthalten.	QS	
50759	Für Kerzen ist die Stellungnahme des BfR für Blei, Nickel und allergene Duftstoffe zu beachten. Mitgeltende Unterlagen: BfR opinion No. 004-2014 candles_14-04 BfR Stellungnahme Kerzen Nr. 004-2014_14-04	BfR Kerzen	
50828	Die Emissionssicherheitsgrenzen und Testverfahren brennbarer Lufterfrischer (Duftkerzen, Räucherstäbchen oder Aromalampen) sind analog den Normen DIN EN 16738 und DIN EN 16739 durchzuführen.	DIN EN 16738 und DIN EN 16739	

Einkaufsbereich: Dekorations-/Geschenkartikel (Saison)

18-05

Lampenöle

Verfasser: Träger

Produkt: Dekoration / Decoration

Artikel Nr.:

Anf. Nr.	Anforderung	Quelle	Stelle
50053	Lampenöle mit der Gefahrstoffkennzeichnung H 304 dürfen seit dem 01. Dezember 2010 nur noch in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit einer maximalen Füllmenge von 1 Liter abgepackt werden.	VO (EG) Nr. 1907/2006	Anhang XVII
1430	Lampenöle müssen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein.	VO (EG) Nr. 1272/2008	Artikel 34 (2)